

18





Pa. 48.

Q.









138  
1717





**Majestät vnd Privi-**

**legium / ober das freye Exerci-**

**tium der Augspurgischen**

**Confession / des Lan-**

**des Schlestien.**







Ir Rudolph der Ander/von Gottes Gnaden/erwehltet  
 Römischer Kayser/zu allenzeiten Mehrer des Reichs/in Ger-  
 manien/zu Hungern/Böheimb/Dalmatien/Croatien/vnd  
 Slavonien/2c. König/Ershertzog zu Desterreich/Hertzog zu  
 Burgund/Marggraf zu Mähren/Hertzog zu Lützenburg/in  
 Schlesien/zu Brabant/zu Steyer/Kärndt/Erain/Wirtemberg vñ Teckh/2c.  
 Fürst zu Schwaben/Marggraf zu Lausitz/Gefürster Graf zu Habsburg/  
 zu Tyrol/zu Pfirt/zu Riburg/vnd zu Görz/Landgraf in Elsass/Marggraf  
 des Heiligen Römischen Reichs ob der Ens/vnd zu Burgaw/Herr auf der  
 Windischen Marck/zu Portenaw/vnd Salims/2c. Befennen für Uns/  
 Vnsere erben/vnd nachkommende Könige zu Böheimb/offentlich mit diesem  
 Brieff. Demnach vnsere Getreue vnd Gehorsame/ der Augspurgi-  
 schen Confession zugethane Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nied: r Schle-  
 sien/verwichener zeit/durch ihre Gesandten/den Wolgeborenen vnd die Ehrn-  
 veste/auch Gelährte vnd Ersame/Vnsere liebe getreue Weichhart von Pro-  
 mnitz/Frey Herrn zur Pleß/auf Soraw/Fribel vnd Hoyerwerda/Hans  
 Georgen von Jedlitz/auf Stroppen/Sigmunden von Burghaus auf Stolz/  
 Andreas Geißlern der Rechten Doctorn/vnd Wenzel Ottern/vnder andern  
 des Landes Beschwerden/zuförderst/vnd fürnemlichen/von Uns/als Regi-  
 rendem Könige zu Böheimb vnd Obristem Hertzoge in Schlesien/aller vnter-  
 thenigst gebetten/das sie bey der Augspurgischen Confession/Dero frehem Ex-  
 ercicio gelassen/vñ dessen von Uns genugsam versichert werde möchten: Wir  
 auch sie vnderm dato den 16. Tag des Monats Decembris nechst verflosse-  
 nen Jahres/mit mehrer ausführung gnedigst dahin beschieden/Das wann ein  
 jeder bey demjenigen/wessen er befugt vnd berechtigt/verbliebe/vnd nicht davon  
 gedrungen würde/Wir ihnen nachmals kein vnbilligkeit zu zufügen verstaten/  
 sondern es in Glaubenssachen allerdings bey deme/wie es bey vnserer hochge-  
 ehrten Vorfahren/als Kayser Ferdinandi vnd Maximiliani zeiten/gehalten  
 worden/vnd wie Wir es bey Vnser angehenden Regierung befunden/in  
 gnaden beruhen lassen wolten: Vnd aber Uns/bey dieser izigen Absen-  
 dung/sie ferner vnderthenigst fürbringen lassen/das ihnen solche Resolution  
 darumb beschwerlichen fallen wolte/weil dieselbe conditioniret/vnd dadurch  
 den Catholischen/der Augspurgischen Confessions verwandten/Stritt zu er-  
 regen/anlas gegeben würde/ Mit vnderthenigster Bitte/das in puncto Re-  
 ligionis ebener massen/wie Wir gegen Vnsern Ständen des Königreichs Be-  
 heimb



heimb Sub-Vtraq; Uns gnedigst resolviret/auch ihnen/den gehorsamen Fürsten vnd Ständen/mit gleichmessiger Satisfaction allergnedigst vns zu erzeigen/geruhen wolten.

Wann Wir dann gnedigst angesehen/solch Unserer gehorsamen vnd getrewen Augspurgischer Confessions verwandten Fürsten vnd Stände vnderthenigstes flehen vnd bitten/Beynebens auch war genommen die vielfaltige vnd grosse Beschwerungen/so wie hin vnd wider/also im Lande Schlesien/aus den Religions strittigkeiten erwachsen/vnd biß dato sich erhalten haben/hinfürs auch noch mehr(wo fern/wie biß dieser zeit beschehen/ein theil gegen dem andern/sein Recht vnd Berechtigkeit/welche sie gegen einander vor Alters/wie auch vor anretung Unserer Regierung/zu Stifftern/Klöstern/Kirchen Consistoriis,Renten/Zehenden/Einkommen/vñ allen andern zugehörungen/sive ex prima Fundatione, aut ex jure Patronatus, vel alio quovis titulo, wie solcher erdacht/aufgesucht/vnd herfür gezogen werden künfte vnd möchte/gehabt/im Petitorio rügen/eyffern/deswegen einander turbiren vnd bedrängen solten) sich gar leicht erheben vnd vberheuffen möchten: Diesem nach/vnd damit solchem vrrath in der zeit vorkommen/vnd wie in allen andern Unsern Königreichen vnd Landen/also auch im Land Schlesien vnder Beyder Religionen nemblich den Catholischen vnd Augspurgischen Confessions, verwandten/Unsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen/vnd getrewen Vnderthanen/iso vnd allezeit/standhafte Liebe/Fried/Einig.vnd Verrewigkeit/zu aufnehmung des gemeinen Nuzes/gepflanzet vnd erhalten/auch für baß kein theil dieser Beyder bewilligten Religionen / in seinem Posses vnd Exercitio bedrängt/sondern dabey geruhiglich/ohne mennigliches einhalt/gelassen werden möchte: Als haben wir/in betrachtung dieser aller ist gesetzten/vnd sonst vieler andern erheblichen vrsachen vnd Motiven/bevoraus/deren vns von obgedachten Unsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen/in allen vnd jeden/die ganze zeit vnsrer Kayser- vnd Königlichen Regierung vorgefallenen angelegenheiten/mit so standhafter trewe/gang nüzlichst vnd willigst geleisten diensten/welche ihre Trewehzigkeit/sie auch noch ferner zu continuiren sich gehorsamst anbieteten/auf gehalten genugsamen bedacht vnd mit Unserm guten wissen vnd willen/auch zuvor mit Unserer Obristen Landofficirer/Landrechtlicher/Edlen Råthen/vnd lieben getrewen Unsers Königreichs Böhemb/gepflogenem reiffen Raht/den Articul die Religion betreffend/gnedigst dahin vermittelt vnd beschlossen/vnd zu desto bestendiger werenden vesthaltung/gedachten Unsern gehorsamen Augspurgischer Confessions verwandten / Fürsten vnd Ständen / vnd getrewen Vnderthanen/ solches mit darüber ertheilung dieses Unsers Kayser. vnd Königlichen offenen Mayestätbriefs / versichert vnd bestetiget. Erstlich / Demnach die Catholischen im Lande Schle-



sten / ihr freyes vnd gehindertes Exercitium Religionis haben / in welchem  
 ihnen die Augspurgischen Confessionsverwandten keinen eintrag thun / oder  
 ordnung geben / viel mehr sie bey ihren Kirchen / Gottesdienst / Ceremonien /  
 Klöstern / Schulen / Pfarren / Stiftungen / Zehenden / Zinsen / Accidentien /  
 Einkommen / vnd alten gebreuchen / wie solches alles biß anhero vnd zu dato sie  
 im Besiz gehabt / dieser Unser Mayestet / vñ dem Interdicto, Vti possidetis ita  
 possideatis, gemäß / ruhig vnd ohne ver hinderung verbleiben lassen sollen v. d  
 wollen: Diesem nach / vnd damit hierinnen eine Gleichheit gehalten werde /  
 bewilligen Wir / vnd geben macht vnd recht darzu / daß die gehorsamen Fürstern  
 vnd Stände / vnd also alle vnd jede Einwohner des ganzen Landes Schlesien /  
 sie seyen vnder Geist. oder Weltlichen Fürsten / Herrn / Commendatorn, auch  
 in vnsern Erbfürstenthumern geseßen / außm Land / Städten vnd in Dörffern /  
 welche der Augspurgischen Confession verwandt seyn / vñ sich zu derselben be-  
 kennen / keinen ausgenommen / ihre Religion / laut ißterwehnten Confession /  
 frey vnd vngehindert vberall / an allen orten / vben vnd verrichten / bey solch ihrer  
 Religion / Priesterschaft vnd Kirchenordnung / welche ißo bey ihnen ist / oder  
 dieser Confession gemäß / möchte aufgerichtet werden / fried. vnd geruhiglich  
 verbleiben / keiner aus denselben zu einer andern Religion / als wie sie bißhero ge-  
 hab: / vngeachtet / vnder welcher Geist. oder Weltlichen Obrigkeit einer gese-  
 sen / oder sich aufhalten thut / gedrungen / oder derowegen verjaget / viel weniger  
 blos vnd allein der Religion halben / ab Officiis removiret / vnd also auf keiner-  
 ley weise noch wege / in ihren gewissen bedrenget oder betrübet / sondern viel mehr  
 alle vnd jede dieser Augspurgischen Confessio: s verwandte / bey derselben /  
 auch bey allen ißo innhabenden Kirchen / Gottesdienst / Ceremonien / Schulen /  
 Pfarren / Klöstern / Stiftungen / Zehenden / Zinsen / Accidentien / Einkommen /  
 aller massen / wie sie solche bißhero im besiz vnd gebrauch gehalten / ruhig vnd  
 vnangefochten gelassen werden sollen. Zum andern / Wöllen vnd ord-  
 nen Wir / daß alles dasjenige / was ein theil zu dem andern / Catholische / so wol  
 als der Augspurgischen Confession verwandte / vor Alters / wie auch vor vnd  
 nach anrettung vnserer löblichen Regierung / zu Stiftern / Klöstern / Kirchen /  
 Consistoriis, Renten / Zehenden / Einkommen / vnd allen andern Zuhörun-  
 gen / sine ex prima Fundatione, aut ex jure Patronatus, aut ex alio quovis ti-  
 tulo, wie solcher in Petitorio erdacht / aufgesucht oder herfür gezogen werden  
 könnte oder möchte / berechtiget gewesen / oder zu seyn vermeinet / ganz ruhig / vnd  
 ein jeder bey deme / was er besizt / insonderheit Kirchen vnd Schulen / vnange-  
 hen / wem solche vor Alters zugehöret / vnd deswegen noch ihre jura Patronatus  
 darauf prætendiren möchten / verbleiben / vnd deswegen kein theil das ander /  
 mit oder außser Recht / anfassn / darinnen turbiren / oder im wenigsten bedran-  
 gen soll. Zum dritten / Verwilligen Wir auch dieses: Da jemand aus  
 dem



den Fürsten vnd Ständen/auffer denen Kirchen vnd Gotteshäusern/welche sie ino inne haben/halten/oder ihnen sonst zustendig seyn(bey welchen sie auch friedlich geschützt/ vnd erhalten werden sollen) etwa in Städten/ Städtelein/ Dörfflein/oder anderswo/wolte oder wolten/mehr Kirchen/Gotteshäuser oder Schulen/zu Vnderweiß vnd auferziehung der Jugend aufrichten vnd bawen lassen/das solches/gleich wie den Fürsten vnd Herrn Standt/vnd derselben allerseits Vnderthanen/also auch den Erb-Fürstenthümern/so wol in Städten als auf dem Lande/in gemein vnd einem jeden insonderheit/an jeko vnd in künfftig zu thun/frey vnd offen stehen sol/vor menniglich vngehendert. Zum Vierdten/ Wollen Wir auch den Augspurgischen Confessionsverwandten/Fürsten vnd Ständen/diese son. ere Gnad thun/das die jenigen Fürsten/so zu zeiten Unserer Hochgeehrten Herrn Anherrens vnd Herrn Vatters/ auch bey anretung Unserer Regierung/ihre Consistoria gehabt/vñ biß Darto erhalten/darbey nun vnd hinfüro allezeit vor menniglich vnbeirret seyn vnd bleiben auch das denen andern Augspurgischer Confession Fürsten vnd Ständen/so hiebedor keine Consistoria gehabt newe aufzurichten/vnd aller massen mit denselben/wie die andern so die ihrige bißhero gehalten/in Ordination vnd Ehesachen zu verfahren/frey stehen soll. Dabey wir dann insonderheit dem Erb-Fürstenthümern gnedigst frey stellen/das sie es in Ordinationibus, wie vor diesem beschehen/in künfftig halten/vnd die Pfarrer ordiniren lassen. In Ehesachen aber/sich entweder der Consistorien der Augspurgischen Confessions verwandten Fürsten vnd Stände in Schlesien gebrauchen/oder aber durch die Hauptleute/vnd die vom Lande darzu verordnete Personen Augspurgischer Confession/an einem gewissen Orte/ein General Consistorium aufzurichte mögen/ jedoch auf Unser gnedigste Ratification/so innerhalb eines Monats nach beschehenem ihren gehorsamsten anbringen/erfolgen/oder in verbleibung dessen wie es aufgerichtet/gehalten/vñ von ihren Deputirten ohne allen eintrag dirigiret werden soll. Dahin dann sie alle vnd jede Ehesachen remittiren mögen/mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt/das in erwehnten Heyraths vnd Ehesachen/wie bey diesem/also auch in allen andern Consistorien/ fleißig aufacht gegeben werde/damit niemand zu nahe mit dem Geblüte sich vermischet/vnd da es je beschehen solte doch der Modus coercendi & puniendi aller massen/wie es im Heiligen Römischen Reich/vnd in den Augspurgischen Confessions verwandten/vnd deren wolbestelten Consistoriis, in vblischem brauch bißhero erhalten/observiret worden. Zum Fünften/sollen die Begräbnuß todter Leichnam/in Kirchen vnd auf Kirchhöfen/wie auch das Ausläuten/denjenigen so dazu gepfarret/nicht abgeschlagen Gleichwol aber bey den Catholischen Kirchen vnd Pfarren/den Augspurgischen Confessions verwandten/anders nicht/denn vermöge derer daselbsten gebrauchlichen Ge-



remonten/Hinwiderumb auch den Catholischen/bey des andern theils Pfarren ebener gestalt zugelassen vnd ertheilet werden. Vnd da es je beschehe/vonden eingepfarreten die zur zeit so gestalten verweigerung gebürende/vnd sonst zur Kirchen oder Pfarr schuldige Rent vnd Decem, zu enrichten einnommen/vnd ihre Obrigkeit dieselben zu einer andern Pfarr, da es ihr gefellig/zu verwenden/vnd daselbst sie begraben zu lassen/befugt seyn. Wegen frembder Personen vnd Leichen aber/soll dieses alles/mit des Collatoris, oder Pfarrers selbigen Orts/gutem wissen vnd willen/verrichtet werden. In welchen Orten aber vnd Städten/die jenigen/so der Augspurgischen Confession seyn/ihr eigne Kirchen vnd Begräbnis/oder gesamt mit den Catholischen nicht hetten/dieselben sollen/vermöge dieser Unser Concession/wie Kirchen vnd Gottshäuser/also Begräbnis vnd Kirchhöfe/aufzubawen / auch stellen darzu auszusetzen macht haben. Auf daß also hierin/zum Sechsten/vielgedachten Unsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen/auch allen andern Unsern im Herzogthumb Schlesien / vnd Unserer darinn habenden ErbFürstenthumben gerewen Vnderthanen vnd Einwohnern/nicht etwas verhinderliches seyn möge: So thun Wir hiemit alle Befehl vnd Mandata, welche vor diesem wider die Augspurgischen Confessions verwandte/in specie aber diejenigen/so wegen verbottener Graduum in Heyrathen vnd andern in Puncto Religionis ausgegangen seyn/in gegenwertig gantzlich aufheben vnd cassirn. Leslich wollen Wir auch dieses/daß zu erhaltung Lieb vnd Einigkeit/eine Part der andern/Catholische/so wol als der Augspurgischen Confessions verwandte/in so/wie vorgesetz / verwilligter Übung vnd Gebrauch ihrer Religion / Kirchenordnung/vnd ertheilten Gerechtigkeiten/nicht eingreifen oder fürs schreiben / die Geistliche in Weltliche/vnd hinwider die Weltliche in Geistliche Empter sich nicht einmischen/viel weniger einander schmehen noch verfolgen/sondern nunmehr/als Glieder zu einem Corpore gehörig/einander lieben/ehren/fördern/vnd beyderseits für einen Mann/in allen Unsern vnd des Vatterlandes Noturften vnd angelegenheiten / es sey in Mitleidungen/oder andern vnvermeidlichen zufellen/beysammen als trewe Freunde stehen/Vnd in summa also von heutiges Tages Dato an/keiner von dem andern/wie aus den Fürsten/Herrn vnd Ständen/also auch den Städten/Städlein vnd an Bawersvolck/weder von ihren Obrigkeiten / noch von keinen einzigen andern Geist. oder Weltliches Standes Personen/wegen der Religion bedrenget/vnd zu einer andern es sey durch gewalt/oder anderer vnzimlicher weise/gezwungen vnd abgeführt werden solle. Welches alles vnd jedes/wie ist erzehlet/verwilligen versichern/vnd bestettigen wir hiemit / aus regirender / Königlicher Böhmischer/Vollkommenheit/Macht vnd Gewalt/vnd als Obrister Herzog in Schlesien/Mainen/setzen vnd wollen/bey vnsern Königlichen Worten

ver.



versprechende / daß viel erwehnte Vnsere Augspurgischer Confession ver-  
 wandte Fürsten vnd Stände / sampt andern obberürten Vnsern deren ort  
 Landen vnd Erb Fürstenthümern / getrewen vnderthanen vnd einwohnern /  
 für sich vnd ihre Nachkommen bey allem dem was obgesetzt / von Vns / auch  
 künftigen Königen zu Böhemb vnd Obristen Herzogen in Schlesien / bis zu  
 einer Christlichen / vollkommlichen / vnd endlichen vereinigung wegen der Re-  
 ligion / im Heiligen Römischen Reich / ganz vnd vollkömlich / in Fried vnd  
 Ruhe gelassen / vnd gleich andern bey dem Religionsfrieden des Heiligen Röm-  
 ischen Reichs erhalten / das geringste ihnen hierin / weder von Vns / noch /  
 wie obgedacht all Vnsern Nachkommen / oder aber von andern Geist. oder  
 Weltsichen Personen / zu künftigen vnd jeden zeiten / einige ver hinderung oder  
 eintrag nicht geschehen noch verstatet / Weniger wider solchen Religions-  
 frieden / vnd diese Vnsere Asssecuration / einzige Befelch / oder etwas derglei-  
 chen / so dessen geringste ver hinder. oder verenderung verursachen möchte / von  
 Vns oder mehrerwehnten Vnsern Nachkommen / oder aber sonst jemandts  
 andern / ausgehen / oder von jemandts anzunehmen angehalten / Vnd im fall  
 ja etwas dergleichen ausgienge / oder von jemanden angenommen würde / je-  
 doch vnkräftig seyn / vnd dafür gehalten / auch auf solche gestalt weder mit oder  
 ohne Recht / ichtwas geurtheilet vnd ausgesprochen werden soll. Vnd  
 gebieten darauf Vnsern Ober. vnd allen andern Hauptleuten in Ober vnd  
 Nieder Schlesien / daß sie gemelte Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände /  
 sampt allen andern hierin vermelt Vnsern getrewen vnderthanen vnd einwoh-  
 nern in Ober. vnd Nieder Schlesien / so sich zu viel berürter bewilligter Aug-  
 spurgischer Confession bekennen / bey dieser Vnserer Versicherung vnd  
 Mayestet / wie dieselbe in allen Articulen / Sentenzen vnd Clausulen lautet /  
 vertreten vnd schützen / selbst ihnen hierin keinen eintrag thun / viel weniger  
 andern zu thun verstaten. Vnd wo vber dis jemand / es sey von Geist. oder  
 Weltsichen Personen / diese Vnsere Asssecuration vnd Mayestät zu vber-  
 treten sich vnderstünde / zu deme vnd einem jeden deroselben / als zu einem Zer-  
 störer des gemeinen Friedens / an statt Vnsers / vnd ihres von Vns oder mehr-  
 erwehnten Vnsern Nachkommen ihnen anvertrauten / Ampts halben greif-  
 fen / vnd also viel ermelte Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände / vestiglich  
 schützen / beschirmen / vnd vertheidigen sollen. Vnd dis alles bey vermei-  
 dung Vnsers / Vnserer nachkommen / vnd künftigen regierenden Königen  
 zu Böhemb / auch Obristen Herzogen in Schlesien zorns / schwerer straf  
 vnd vngnade / Alles getrewlich vnd vngefährlich. Vhrkundlich / vnd  
 vmb mehrer sicherheit willen / mit Vnserm Kayser. vnd Königlichen an-  
 hängenden grössern Insigel bekräftiget. Geben auf Vnserm König-  
 lichen Schloß Prag / den zwanzigsten Tag des Monats Augusti / nach Christi  
 stt



sti unsers lieben Herrn vnd Seligmachers Gebure/im Ein tausent/Sechshundert vnd Neundeen Jahre / Unserer Reiche / des Römischen im Vier vnd Dreyffigsten / des Hungerischen im Sieben vnd Dreyffigsten / vnd des Böhemischen auch im Vier vnd Dreyffigsten Jahre.

**Rudolph.**

**Adamus de Sternbergk,  
Supremus Burgravius  
Pragensis.**

*Ad mandatum Sacrae Cas.  
Majestatis proprium.*

**Paulus Michas.**











Kz 4418

ULB Halle 3  
006 698 93X

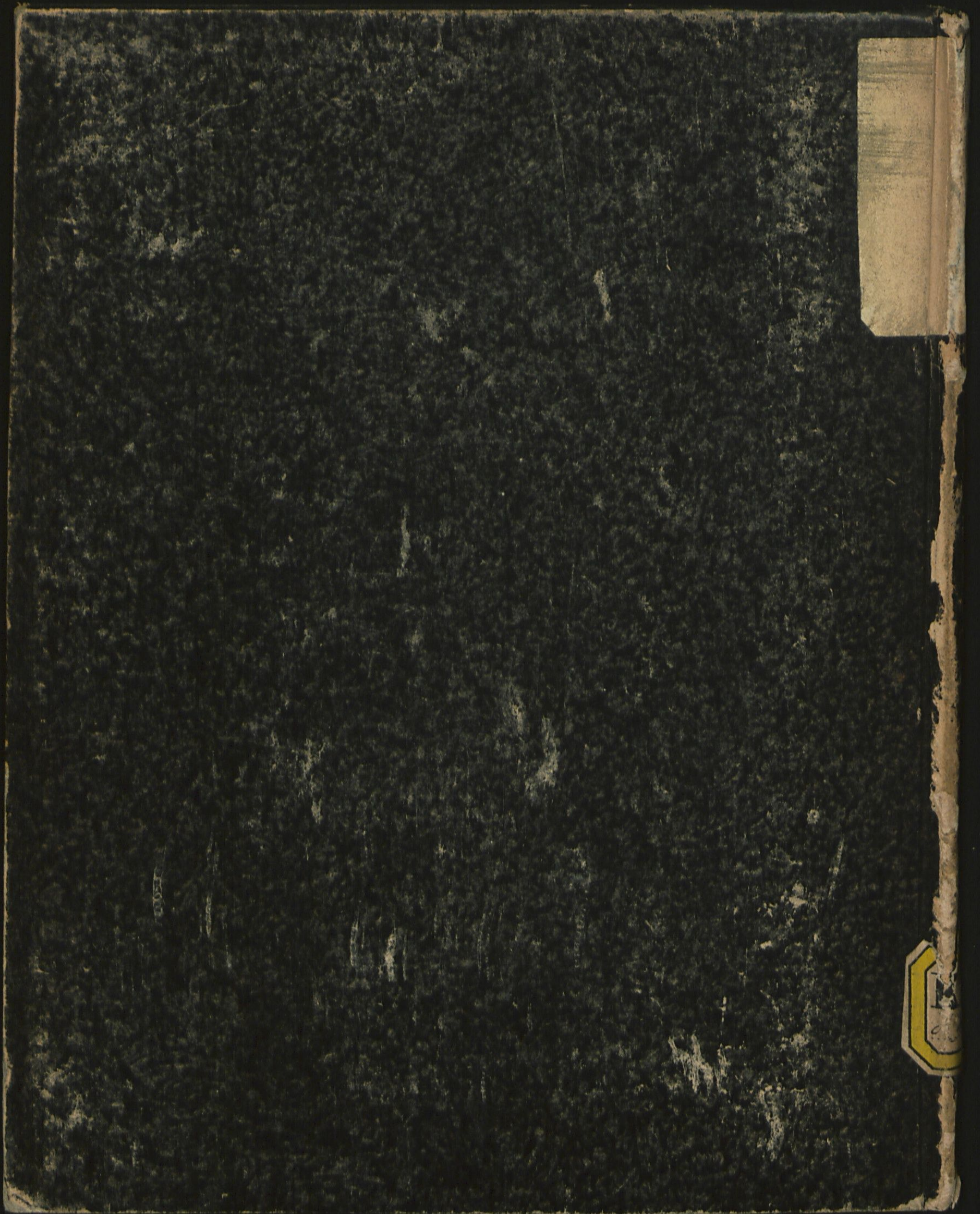


WDA

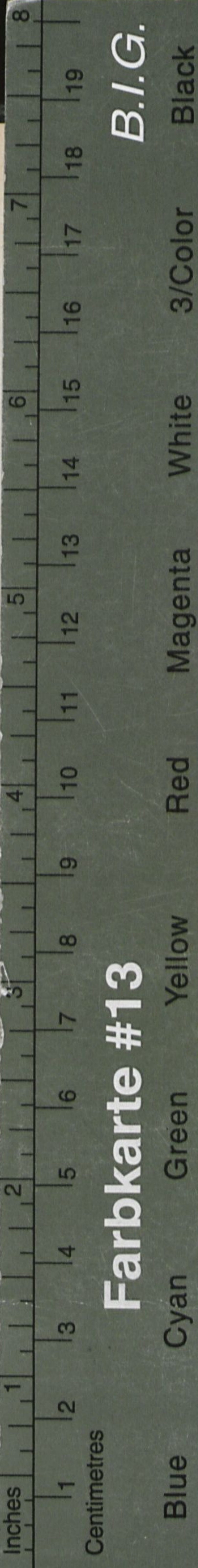
nc











B.I.G.

Farbkarte #13

stāt vnd Privi-  
/ ober das freye Exerci-  
n der Augspurgischen  
onfession / des Lan-  
des Schlestien.

